

Öffentliche Bekanntmachung

7. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Sportplatz“ des GVV Müllheim – Badenweiler der Stadt Müllheim i. M. Aufstellungsbeschluss und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

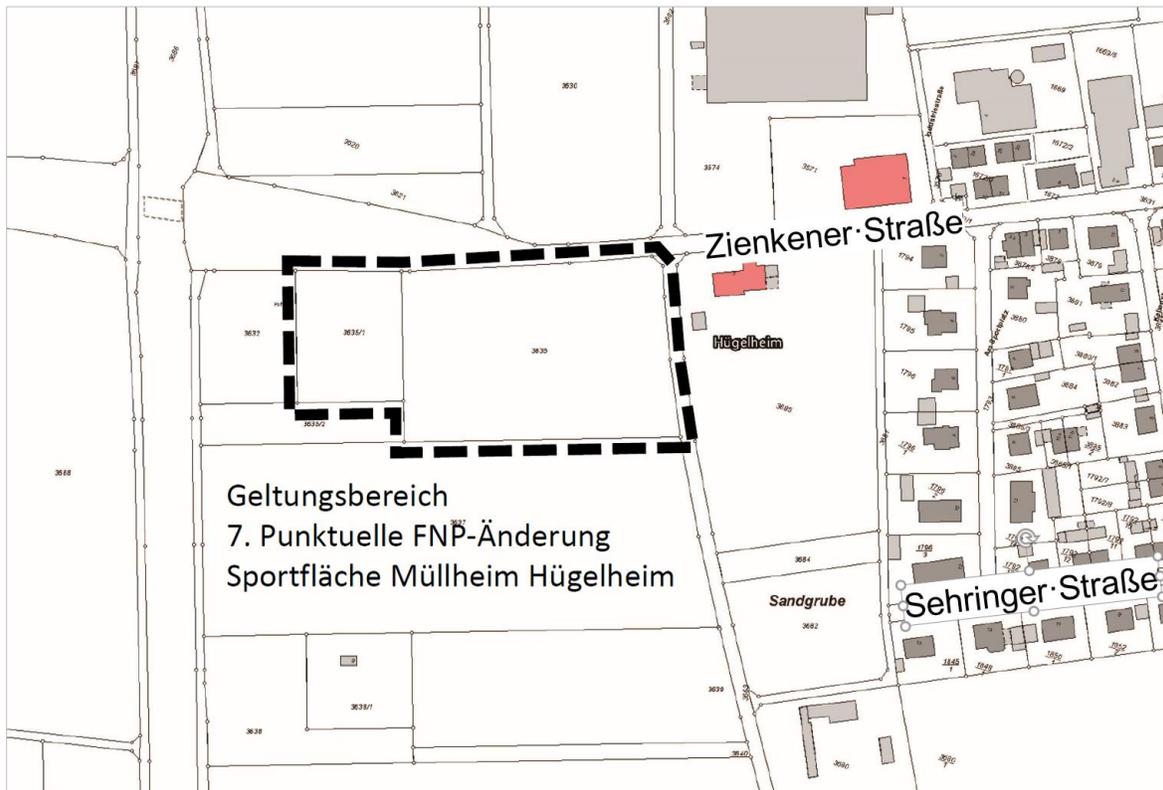
Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim – Badenweiler hat am 04.03.2024 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss für die 7. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Sportplatz“ am westlichen Ortsrand von Hülgelheim nach § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB gefasst. In gleicher öffentlicher Sitzung hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim – Badenweiler beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die 7. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Der im Ortsteil Hülgelheim befindliche Sportplatz ist nur in seinem östlichen Teil im wirksamen Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt. Die beiden westlich gelegenen, ebenfalls als Sportflächen genutzten, Flurstücke sind hingegen als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Diese Sportplatzflächen liegen auf den Flurstücken Nrn. 3635 und 3635/1 und bilden eine Fläche von insgesamt ca. 1,36 ha. Um diese, bereits bestehende Nutzung planungsrechtlich zu sichern, soll die Fläche nunmehr entsprechend ihrer realen Nutzung im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Dazu ist die 7. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehen, die im zweistufigen Regelverfahren mit Erstellung eines Umweltberichtes und einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durchgeführt werden soll.

Lage und Geltungsbereich

Der Änderungsbereich ist ca. 1,36 ha groß und knüpft unmittelbar an die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Grünfläche an. Das ebene Gebiet wird im Osten durch einen landwirtschaftlichen Weg und angrenzend durch weitere Sportplatzflächen, im Süden und im Westen durch landwirtschaftliche Flächen und im Norden durch die Straßenfläche der Straße nach Zienken begrenzt. Im Einzelnen gilt das Deckblatt vom 04.03.2024. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt (nicht genordet, ohne Maßstab) dargestellt:



Verfahren

Der Vorentwurf der 7. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Sportplatz“ wird mit der Begründung, dem Vorentwurf des Umweltberichtes sowie dem Flächensteckbrief

vom 5. April 2024 bis einschließlich 10. Mai 2024 (Veröffentlichungsfrist)

öffentlich ausgelegt und auf der Homepage der Stadt unter: <https://www.muellheim.de/stadtentwicklung-wirtschaftsfoerderung/flaechennutzungsplan/> im Internet veröffentlicht.

Alle Unterlagen werden innerhalb der oben genannten Frist auch im Rathaus in 79379 Müllheim i. M., Bismarckstraße 3, Fachbereich 30, Zimmer 313 zu den folgenden Dienststunden: Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich ausgelegt. Ebenfalls werden alle Unterlage bei der Unteren Baurechts- und Denkmalschutzbehörde des Gemeindeverwaltungsverband Müllheim – Badenweiler, Werderstraße 42 (Villa Kräuter), 79379 Müllheim i. M., in Zimmer 001 zu den folgenden Dienststunden: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, jeweils von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich ausgelegt. Ergänzend können weitere Termine vereinbart werden.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Müllheim i. M. abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (z. B. per E-Mail an stadtplanung@muellheim.de oder baurechtsbehoerde@muellheim.de), können aber bei Bedarf auch auf anderem Wege z. B. schriftlich oder zur Niederschrift) bei der der Stadt Müllheim i. M. (79379 Müllheim i. M., Bismarckstraße 3) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers (m/w/d) zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i. S. d. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Stadt Müllheim, den 4.04.2024
Martin Löffler
Bürgermeister